

die nöthige Mittheilung deshalb zu machen ist, dessen nächste Familienglieder, Hausgenossen, Dienstpersonale und sonstige nähere Bekannte über ihre etwaige Wissenschaft davon zu vernehmen und diese, im Fall ihrer Unkunde, bey mindestens vierzehntägiger Gefängnißstrafe zu bedeuten, daß sie, falls sie solchen Aufenthaltsort auch künftig erst erfahren sollten, denselben getreulich angeben wollen.

Im Fall diese Vernehmung ohne Erfolg bliebe, so haben die Obergerichte den Umständen nach entweder mit der Edictalcitation unter gleicher Verwarnung, wie im §. 3. bey der Citation vorgeschrieben, oder, falls Anzeigen eines betrüghchen Bankerotts schon vorhanden, mit Erlassung von Steckbriefen gegen den ausgetretenen Gemeinschuldner zu verfahren. Nach dessen Habhaftverdung, oder freiwilligen Bestellung und, im Fall obwaltenden Verdacht eines betrüghchen Bankerotts, bewirkter Verhaftung, ist die Untersuchung gegen denselben zu verhängen, wenn auch dessen anhängig gewordenes Creditwesen unmittelbar durch Vergleich, oder im Wege Rechtsens beendet seyn sollte.

Soferne ein ausgetretener Gemeinschuldner weder durch Requisition der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts, noch durch Edictalien, oder Steckbriefe hat erlangt werden können; so ist das anzudehrende Präjudiz in contumaciam zur Ausführung zur bringen, derselbe für einen betrüghchen Bankerottier mittelst Bescheids zu erklären, dies durch die Geraiße Zeitung und Wochenblätter gemeinkundig zu machen und sein Name an den Pranger zu heften.

§. 5.

Straflosigkeit einer Zahlungsunfähigkeit.

Nur wenn aus der verhängten Untersuchung sich ergibt, daß der Gemeinschuldner durch Unglücksfälle, oder Unternehmungen, deren Mirlingen nach vernünftigen Gründen der Wahrscheinlichkeit sich nicht voraus sehen ließ, in Vermögensabfall gerathen und dadurch die Unzulänglichkeit zu Befriedigung aller sei-